

Satzung des Vereins zur Förderung des Gymnasiums Pfarrkirchen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr:

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Gymnasiums Pfarrkirchen e.V.“
Verein der Eltern, Erziehungsberechtigten, ehemaligen Schüler und Freunde des
Gymnasiums Pfarrkirchen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Pfarrkirchen und wird/ist im Vereinsregister beim Amtsgericht
Landshut eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des
Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist insbesondere die ideelle und materielle Förderung des Gymnasiums.

Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/
Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch
unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen
des Vereins an den Sachaufwandsträger des Gymnasiums Pfarrkirchen, der es unmittelbar
und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft:

Mitglied des Vereins kann jede Person, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist,
werden.
Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Die Mitgliedschaft entsteht mit der Anmeldung beim Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt aus dem Verein
- c) durch Ausschließung.

Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Austritt erfolgt durch
schriftliche Anzeige an den Vorstand und ist jederzeit zulässig.

§ 4 Mitgliedsbeiträge:

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe des Vereins:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand:

1. Der jeweilige Vorstand des Vereins besteht aus 6 Mitgliedern. Der jeweilige Leiter des Gymnasiums Pfarrkirchen und der jeweilige Elternbeiratsvorsitzende gehören als zusätzliche Mitglieder der Vorstandschaft an. Weiter gehören bis zu zwei vom Vorstand kooptierte Mitglieder der Vorstandschaft an. Die kooptierten Mitglieder haben kein Stimmrecht, sind aber zur Teilnahme an Zusammenkünften des Vorstandes, sowie dessen Beratung und der Einbringung von Vorschlägen berechtigt.
2. Der Vorstand muss sich bei Wegfall eines Vorstandsmitgliedes aus den Reihen der Mitglieder anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung durch Wahl ergänzen.
3. Der Vorstand wird in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt. Bei Einverständnis aller versammelten Mitglieder kann auch per Akklamation gewählt werden.
4. Der Vorsitzende des Vorstandes und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (je allein).
5. Die Vorstandsmitglieder über ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhalten lediglich ihre Auslagen ersetzt.
6. Ihre Amtsdauer beträgt 3 Jahre und sie sollen solange im Amt bleiben, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.
7. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf.
8. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Abstimmungen können auch schriftlich erfolgen, falls kein Mitglied widerspricht. Vertretung durch ein anderes Vorstandsmitglied ist zulässig. Über die Beschlüsse der Vorstandschaft ist ein Protokoll mit dem Abstimmungsergebnis zu erstellen.

§ 7 Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins und dem Vorstand. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Die Genehmigung der Jahresrechnung
 - b) Die Festsetzung des Jahresbeitrages
 - c) Die Änderung der Satzung
 - d) Die Wahl und Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
3. Die Mitgliederversammlung tritt bei Bedarf, mind. aber alle drei Jahre zusammen. Sie ist zu berufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder die Mehrheit der Vorstandschaft die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mind. einer Woche durch schriftliche Bekanntgabe an die Mitglieder oder durch Veröffentlichung in der Tagespresse.

4. Der Vorstandsvorsitzende oder dessen Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Der wesentliche Inhalt der in der Mitgliederversammlung gemachten Ausführungen und das Ergebnis der Abstimmung sind in einer Niederschrift aufzunehmen und vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Beschlüsse der Mitglieder-versammlung sind wörtlich in der Niederschrift festzuhalten.
5. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Die Stimmabgabe erfolgt durch Zuruf, es sei denn, dass 25% der anwesenden Mitglieder eine schriftliche Abstimmung verlangen.

§ 8 Kassenwesen:

1. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Verantwortliche für die Kassenführung ist der gewählte Kassier.
2. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
3. Von der Mitgliederversammlung werden auch zwei Kassenprüfer gewählt. Diese haben mind. einmal im Geschäftsjahr eine Kassenprüfung vorzunehmen.
4. Der verantwortliche Kassier und die Kassenprüfer haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung auf Aufforderung über das Finanzwesen des Vereins Bericht zu erstatten.

§ 9 Satzungsänderung:

1. Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied unter Bekanntgabe des Wortlautes der beabsichtigten Änderung eingebracht werden. Über sie entscheidet die nächste nach Einbringung der Anträge berufene Mitgliederversammlung.
2. Der Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

§ 10 Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins ist nur durch die außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder statthaft.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.

Pfarrkirchen, 26.11.1987, geändert am 18.01.1994, 14.03.2007, 23.10.2013 und 23.11.2016